

Satzung

BEITRAGSORDNUNG

Satzung vom 24. März 1979

mit Änderungen und Ergänzungen vom 21.05.1979, 09.07.1979, 17.11.2003 und 26.09.2005

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wird von Fachverbänden und Betrieben des Betonfertigteile- und Betonsteingewerbes und der Beton- und Fertigteilindustrie errichtet.
Der Verein führt den Namen
»Berufsförderungswerk für die Beton- und Fertigteilhersteller e. V.«
Die Abkürzung lautet BBF e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen zugunsten der Nachwuchsförderung und Berufsausbildung des Betonfertigteile- und Betonsteingewerbes und der Beton- und Fertigteilindustrie:

- a) Förderung der Ausbildung des Berufsnachwuchses;
- b) Kurse zur Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung;
- c) Unterstützung von Fachschulen und Ausbildungsstätten.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteilindustrie, deren Mitgliedsverbände und Untergliederungen sowie die angeschlossenen Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland werden.

- 3.2 Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Wegen des Stimmrechts wird auf § 6 Ziff. 6.4 verwiesen.
- 3.3 Einzelpersonen, Betriebe, Organisationen und Institutionen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, auch wenn sie nicht den Verbänden und Untergliederungen des deutschen Baugewerbes oder der deutschen Beton- und Fertigteilindustrie angehören.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Erlöschen oder Liquidation, bei natürlichen Personen auch durch Tod.
- 4.3 Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.
- 4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Zum Ausschluss bedarf es einer 3/4- Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- 4.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen, die vor Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind.

§ 5

Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von mindestens

drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In diesem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen einzuhalten.

- 6.2 Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht und von dieser den Mitgliedern bekannt gegeben worden sein.
- 6.3 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen, Wahlen und Entlastung des Vorstandes und Ausschlüsse von Mitgliedern können nur gefasst werden, wenn die Anträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.
- 6.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Verbände und deren Untergliederungen, die nach der Beitragsordnung verpflichtet sind, einen höheren Beitrag als den Jahresgrundbeitrag zu zahlen, haben für jeden weiteren Betrag, der der Höhe nach dem Jahresgrundbeitrag entspricht, je eine weitere Stimme.
Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Der Vertreter hat bei der Stimmabgabe eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.6 Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 6.7 Wird einer offenen Abstimmung von einem anwesenden Stimmberechtigten widersprochen, so muss geheim abgestimmt werden.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorsitzenden des Vereins, dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen
 - wählt die Rechnungsprüfer

- genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- beschließt über Satzungsänderungen
- kann Ausschüsse bilden und besetzen
- beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe.

6.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Im Vorstand müssen der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteileindustrie vertreten sein. Diese Verbände haben für ihre eigenen Vertreter das alleinige Vorschlagsrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Eine Verhinderung des Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

7.2 Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

7.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach Vorschrift dieser Satzung.

7.5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dieses mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.6 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Geschäftsführung

8.1 Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

- 8.2 Die Geschäftsführer können an den Sitzungen der Organe des Vereins teilnehmen.

§ 9

Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge, Vermögen

- 9.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- 9.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 9.4.1 Dem Vermögen wachsen die Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die aus der Anlage und der Verwendung des Vermögens entstehen oder dem Verein mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken zu dienen haben.

§ 10

Rechnungsprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 11

Grundsätze der Gemeinnützigkeit

- 11.1 Die Geschäfte des Vereins sind so zu führen, dass sie den in der Abgabenordnung vom 16.03.1976 für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgestellten Anforderungen entsprechen.
- 11.2 Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 11.3.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der Gesamtstimmen beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung der dreiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Liquidatoren.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Berufsbildung im Sinne von § 2 der Satzung. Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Satzung beschlossen am 24. März 1979

§§ 1, 2 und 12 der Satzung geändert am 21.05.1979.

§ 6 ergänzt am 09.07.1979

§§ 2, 7, 10, 11 und 12 der Satzung geändert am 17.11.2003

§§ 1 und 3 geändert am 26.09.2005

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Beitragsordnung regelt die Pflicht der Mitglieder des Berufsförderungswerkes für die Beton- und Fertigteilhersteller e. V. zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.
- 1.2 Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 2

Beiträge

- 2.1 Der Jahresgrundbeitrag für Verbände, deren Untergliederungen und Betriebe beträgt 128,00 EUR.
- 2.2 Verbände und deren Untergliederungen mit mehr als 19 Mitgliedsbetrieben haben außer dem Jahresgrundbeitrag jährlich folgende Beiträge zu zahlen:
- | | | | |
|-----|--------------|--------------------|-------------|
| bei | 20 - 49 | Mitgliedsbetrieben | 128,00 EUR |
| bei | 50 - 99 | Mitgliedsbetrieben | 384,00 EUR |
| bei | 100 - 199 | Mitgliedsbetrieben | 896,00 EUR |
| bei | 200 und mehr | Mitgliedsbetrieben | 1408,00 EUR |
- 2.3 Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteilindustrie zahlen den doppelten Jahresgrundbeitrag.
- 2.4 Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 250,00 EUR. Sind natürliche Personen fördernde Mitglieder, so kann ein niedrigerer Jahresbeitrag vereinbart werden.
- 2.5 Die Beiträge sind bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 3
Verwendungszweck

- 3.1 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Austausch der einzelnen Titel zulässig.

§ 4
Kassen- und Vermögensverwaltung

- 4.1 Die in der Geschäftsstelle des Berufsförderungswerkes bestehende, von den Geschäftsführern oder von einem in deren Auftrag tätigen Kassierer verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende Stelle.
- 4.2.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushalts können die Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 2.556,46 EUR verfügen, darüber hinaus je ein Geschäftsführer zusammen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes oder mit dessen Stellvertreter .

Glottertal, den 24. März 1979